

## REICHENAUER TEXTTRADITION IM PETERSHAUSENER SAKRAMENTAR

Das Petershausener Sakramentar, Cod. Sal. IXb der Universitätsbibliothek Heidelberg, zählt zu jenen liturgischen Handschriften des Mittelalters, welche mehr wegen ihrer künstlerischen Ausstattung als wegen ihres Inhaltes beachtet werden. Ihre beiden Miniaturen, die Zierseiten und Initialen, das Gleichmaß der von Meisterhand geschriebenen Minuskel vermitteln einen unmittelbaren Eindruck, so daß die Frage nach dem Text in den Hintergrund tritt<sup>1</sup>. Anders die Mönche, die diese Bücher schrieben und gestalteten: ihre Ehrfurcht galt in erster Linie dem Text, den Gebetsformeln, die das Jahr hindurch im Gottesdienst erklangen. Sie wurden mit Sorgfalt, unverändert und möglichst fehlerfrei kopiert. Im Glauben der Mönche standen sie dem Worte Gottes nahe und wurden darum auch oft, je nach der Bestimmung des einzelnen Bandes, mit prächtigen Miniaturen und Initialen ausgestattet.

Das Petershausener Sakramentar ist ein für den festlichen Gottesdienst geschaffenes Sakramentar. Der Universitätsbibliothek Heidelberg gehört es seit dem Jahre 1827; damals konnte es mit der Bibliothek des säkularisierten Zisterzienserklosters Salem, die um einige Handschriften aus der Abtei Petershausen vermehrt worden war, erworben werden. Als Eigentum des Klosters Petershausen ist es noch

1 Die hier vorliegende Untersuchung über den Text des Petershausener Sakramentars entstand aus den Vorarbeiten für den Katalog der aus den Klöstern Salem und Petershausen stammenden mittelalterlichen Handschriften, deren Codices liturgici dem Verfasser zur Bearbeitung übertragen wurden. Eine eingehende Inhaltsübersicht und ein ausführlicher Literaturnachweis für diese Handschrift wird in absehbarer Zeit mit diesem Katalog vorliegen. Hier einige wichtige Werke und Abhandlungen: A. v. OECHELHAEUSER, *Die Miniaturen der Univ.-Bibl. zu Heidelberg*. I, 1887, 4–55. – A. BOECKLER, *Die Reichenauer Buchmalerei*. In: K. BEYERLE (Hrsg.), *Die Kultur der Abtei Reichenau* (zit. als KdAR), 1925, II 966 ff. – A. SCHMIDT, *Die Miniaturen des Gerokodex*, 1924, 56 ff. – P. BLOCH, *Das Hornbacher Sakramentar und seine Stellung innerhalb der frühen Reichenauer Buchmalerei*. Diss. Basel 1956, 45 ff. – A. VON EUW, *Das Sakramentar von St. Paul*. In: H. MAURER (Hrsg.), *Die Abtei Reichenau. Neue Beiträge zur Geschichte und Kultur des Inselklosters*, 1974, 363 ff. – W. WERNER, *Cimelia Heidelbergensia*, 1975, 10–13.

durch den Bibliotheksstempel f. 7v ausgewiesen und enthält außerdem Urkunden und Dokumente aus der Geschichte des Klosters, welche zu den Ergänzungen vor dem Beginn des eigentlichen Sakramentars im 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts auf leeren Blättern eingetragen wurden.

Das Sakramentar ist aber nicht im Kloster Petershausen entstanden, sondern, wie man seit dem letzten Jahrhundert allgemein angenommen hat, in dem benachbarten Kloster Reichenau<sup>2</sup>; hier sei es kurz vor der Gründung von Petershausen im Jahre 985 zwischen 960 und 970 geschrieben worden<sup>3</sup>.

Gegen diese Herkunft des Petershausener Sakramentars werden in einigen Veröffentlichungen aus neuerer Zeit Einwände erhoben, die im Zusammenhang stehen mit dem Widerspruch gegen die hauptsächlich von deutschen Kunsthistorikern vertretene Ansicht, daß eine größere Anzahl besonders wertvoll illuminiertes Handschriften aus der Zeit vor und nach dem Jahr 1000 in der Abtei Reichenau geschaffen worden seien. Dort habe seit der ottonischen Zeit eine bedeutende Werkstatt oder Schule der Buchmalerei bestanden<sup>4</sup>. Die englischen Forscher C. R. Dodwell und D. H. Turner<sup>5</sup> haben in eingehenden kritischen Untersuchungen die geschichtlichen Voraussetzungen für diese Ansicht geprüft und sind zu der Auffassung gekommen, die Annahme einer Reichenauer Malerschule um das Jahr 1000 sei eine Konstruktion, die durch die Geschichtsquellen über das Kloster Reichenau nicht zu belegen sei. In diesem Zusammenhang hat D. H. Turner<sup>6</sup> dem Petershausener Sakramentar besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Er hebt die Qualität der Ausstattung in dieser Handschrift heraus, glaubt aber, daß gerade diese Qualität gegen die Herkunft der Handschrift aus dem Kloster Reichenau

2 So OECHELHAEUSER, l. c., 5 ff.

3 Datierung in Entsprechung zum Gerokodex zu Darmstadt; s. L. EIZENHÖFER-H. KNAUS, *Die liturgischen Handschriften (Die Hss. der Hess. Landesbibliothek Darmstadt, Bd. II)* 1968, 107 ff.

4 Zur Reichenauer Malschule s. o. A. BOECKLER, P. BLOCH; ferner A. HASELOFF in: A. MICHEL (Hrsg.), *Histoire de l'art*, Vol. I 2, Paris 1905, 718 ff. – W. GERNESHEIM, *Die Buchmalerei der Reichenau*, Diss. München 1934, 13 ff.

5 C. R. DODWELL – D. H. TURNER, *Reichenau Reconsidered. A Re-assessment of the Place of Reichenau in Ottonian Art*. The Warburg Institute, London 1965. – D. H. TURNER, *The ›Reichenau‹ Sacramentaries at Zurich and Oxford*. In: *Revue Bénédictine* 75, 1965, 241–276. – S. auch R. BAUERREIS, *Gab es eine ›Reichenauer Malschule‹ um die Jahrtausendwende?* In: *STMBO* 68, 1957, 40–72.

6 DODWELL-TURNER, *Reichenau Reconsidered* p. 38–50. 58–61. 68–70.

spreche. Denn dort sei in der ottonischen Aera nichts Hervorragendes und Originelles, sondern nur Zweitrangiges entstanden.

Die Diskussion um die Existenz der Reichenauer Malerschule wird hier nicht weiter verfolgt. D. H. Turners Einwände gegen die Reichenauer Herkunft unseres Sakramentars haben aber manche Anregung zu diesem Beitrag gegeben. Während D. H. Turner vor allem Kalendaren, Litaneien und Heiligenfesten in den Sakramentaren nachspürt, geht es hier darum, den Inhalt des Petershausener Sakramentars in seinen Besonderheiten festzustellen und seiner Textgestalt sowie Texttradition auf die Spur zu kommen.

Sakramentare sind die Meßbücher des frühen Mittelalters<sup>7</sup>. Ihr Inhalt besteht hauptsächlich aus Gebeten (Orationen), welche Bischöfe und Priester mit Assistenz bei der Meßfeier oder bei anderen liturgischen Handlungen zu rezitieren haben. Diese Orationen gingen später aus den Sakramentaren in die Vollmissalien des Mittelalters über und blieben im gleichen Wortlaut auch im Missale Romanum (1570) in Geltung, bis dieses nach dem zweiten Vatikanischen Konzil durch die Neuordnung der Liturgie auf der Basis der Volkssprachen außer Kraft gesetzt wurde.

Zum Verständnis der Sakramentare des frühen Mittelalters und ihrer Textgeschichte sei hier das für unseren Zusammenhang Wichtige vorausgeschickt. Wir müssen unterscheiden:

- a) das SACRAMENTARIUM GREGORIANUM. Seine erste Redaktion geschah durch den Papst Gregor den Großen (590–604). Etwa 200 Jahre später hat Papst Hadrian I. (771–795) dieses Sakramentar in erweiterter Form Kaiser Karl dem Großen im Jahre 790 auf dessen Bitten hin zugesandt. Dieses jüngere Gregorianum nennt man HADRIANUM. Karl der Große hat es als Liber authenticus in seiner Hofbibliothek zu Aachen<sup>8</sup> aufbewahrt und durch Abschriften als Grundlage für eine Vereinheitlichung der Liturgie in seinem Reiche verbreiten lassen.

7 J. A. JUNGSMANN, *Missarum Sollemnia*, I, 1962<sup>5</sup>, 77–127. – TH. KLAUSER, *Die liturg. Austauschbeziehungen zwischen der röm. und der fränk.-deutschen Kirche vom 8. bis zum 12. Jahrhundert*. In: *Hist. Jb.* 53, 1933, 169–189 (Nachdruck in TH. KLAUSER, *Gesammelte Arbeiten* . . . hrsg. E. DASMANN, 1974, 139–160).

8 Hier verwendete Editionen des Hadrianum: H. LIETZMANN, *Das Sacramentarium Gregorianum nach dem Aachener Ur exemplar (LQ 3)*, 1921. – J. DESHUSSES O. S. B., *Le sacramentaire grégorien, ses principales formes d'après les plus anciens manuscrits*. Fribourg/S., 1971. – Nachweis der Formeln aus dem Hadrianum mit Kapiteln und Randnummern bei LIETZMANN; bei DESHUSSES nach den durchgezählten Randnummern für Hadrianum und Supplement.

b) das SACRAMENTARIUM GELASIANUM. Die seit dem 17. Jahrhundert übliche Bezeichnung ist irreführend, da Papst Gelasius (492–496) mit diesem Sakramentar nichts zu tun hatte<sup>9</sup>. Es ist wie das Gregorianum ein römisches Sakramentar, jedoch anders als jenes nicht aus dem päpstlichen, sondern aus dem Gottesdienst römischer Titelkirchen herausgewachsen. Es war seit dem Jahre 750 im fränkischen Reich durch Pipin (König von 752–768) eingeführt worden und hatte seither manche Einflüsse aus der alten gallikanischen Liturgie in sich aufgenommen<sup>10</sup>.

Da das Hadrianum nur die Gottesdienste enthielt, welche in Rom vom Papst persönlich feierlich zelebriert worden waren, reichte es als Grundlage für eine einheitliche Liturgie nach den Bedürfnissen der fränkischen Kirche nicht aus. Die damit notwendigen Ergänzungen wurden aus dem Gelasianum übernommen. Um hierbei eine Übereinstimmung herzustellen, hat Benedikt von Aniane († 721) als Berater Ludwigs des Frommen (nicht Alkuin, wie neueste Forschungen ergaben<sup>11</sup>) eine umfangreiche Sammlung ergänzender Texte zusammengestellt: das SUPPLEMENTUM ANIANENSE (bisher Alcuini)<sup>12</sup>. Dieses ist nur selten in seinem ganzen Umfang erhalten. Jedoch bringen die meisten Sakramentare des späteren 9. bis zum 11. Jahrhundert, so auch das Sakramentar von Petershausen, Teile dieses Supplements im Anschluß an die Texte des Hadrianum, ohne sie besonders zu kennzeichnen. Vielfach hat man dann in die Textfolge des Hadrianum eingegriffen, indem man die Sonntagsmessen aus dem Supplement oder Heiligenfeste lokaler Traditionen in die Textfolge des Hadrianum einfügte. Dazu kommt im Supplementteil ein starkes Anwachsen der Motiv- und Totenmessen, meist mit Texten der gallisch-gelasianischen Tradition und oft mit Lesungen und Evangelien wie in den späteren Missalien. Es ist eine Entwicklung, die schließlich bei den Vollmissalien des Mittelalters endet.

Das Petershausener Sakramentar steht in seiner Anlage und Gliederung den Sakramentaren des 9. Jahrhunderts noch recht nahe. Die Erweiterungen halten sich in ihm in engen Grenzen, etwas tiefer greifen die Kürzungen in den Textbestand des Hadrianum ein. Allerdings wurde unserem Sakramentar ein etwas

9 S. A. G. MARTIMORT, *L'église en prière*, Paris-Tournai 1961, p. 282.

10 Ed. L. K. MOHLBERG O. S. B., *Das fränkische Sacramentarium Gelasianum in alamanischer Überlieferung*, Cod. Sangall. No. 348 (LQ 1/2), 1939<sup>2</sup>.

11 DESHUSSES p. 63–70.

12 Text s. DESHUSSES p. 349–605.

jüngerer Nachtrag vorangestellt<sup>13</sup>, welcher nach einem Kalendarium die Formulare zu 25 Heiligen- und den zwei Kreuzfesten, zu sechs Votivmessen und der Salz- und Wasserweihe enthält. Hier findet man auch die obengenannten Dokumente zur Geschichte des Klosters Petershausen<sup>14</sup>.

Das eigentliche Sakramentar beginnt nach den beiden bekannten Miniaturen der Kirche als Braut Christi und des Thronenden Christus (»Maiestas Domini«) mit dem für die Hadrianumskopien kennzeichnenden Titel:

41v IN NOMINE DOMINI. INCIPIT LIBER SACRAMENTORUM DE  
CIRCULO ANNI.  
EXPOSITUS A SANCTO GREGORIO PAPA ROMANO. EDITUS  
EX AUCTHENTICO LIBRO  
BIBLIOTHECAE CUBICULIS<sup>15</sup> SCRIPTUS. – QUALITER MISSA  
ROMANA CELEBRATUR.

Die Textfolge des Hadrianum wird in unserem Sakramentar genau eingehalten, die Formeln sind mit großer Sorgfalt und nahezu ohne Fehler geschrieben. Als Ergänzungen finden wir beim Kanon das Totengedächtnis »Memento etiam...« und am Ende der Hadrianumstexte die kurze Praefation für die Fastenzeit, welche auch in das Missale Romanum aufgenommen war. Außerdem sind an entsprechenden Stellen eingeschoben die Vigilien zu Epiphanie<sup>16</sup>, Christi Himmelfahrt<sup>17</sup> und Allerheiligen<sup>18</sup>, das Formular von Allerheiligen<sup>19</sup> – das Fest wurde 835 eingeführt – sowie die Orationen für drei Heiligenfeste: Depositio sancti Benedicti (11. 7.)<sup>20</sup>, Natalis sancti Adriani (8. 9.)<sup>21</sup>, sanctorum Dionysii, Rustici et Eleutherii (9. 10.)<sup>22</sup>. Die Messen der Sonntage nach Weihnachten und Epiphanie sind aus dem Supplementum Anianense in das Hadrianum übernommen<sup>23</sup>; in der Karsamstagsliturgie ist statt der Orationen zu den vier Lesungen des Ha-

13 Cod. Sal. IX b, 1r–40r.

14 Ibid. 17v–18v; 27v–35r.

15 Statt CUBICULIS richtig: CUBICULI.

16 IX b, 59v.

17 IX b, 117v.

18 IX b, 157v.

19 IX b, 158v.

20 IX b, 135v.

21 IX b, 147r.

22 IX b, 156v.

23 IX b, 61rv. 64v; s. DESHUSSES 1096–1113.

drianum (Lietzmann c. 84) die gelasianische Reihe von 12 Prophetien mit Orationen eingesetzt. Dies ist die wichtigste Änderung im Hadrianumsteil unseres Sakramentars, da diese Orationen nur zum Teil mit denen des Supplementum Anianense übereinstimmen. Sie ist für die Frage nach der Herkunft dieses Sakramentars im Auge zu behalten<sup>24</sup>.

Bedeutender als die Erweiterungen sind im Petershausener Sakramentar die Kürzungen des Hadrianums, die sich aus dem Vergleich mit den von Lietzmann und Deshusses edierten Texten feststellen lassen<sup>25</sup>.

- a) Es fehlen im Petershausener Sakramentar die Texte der liturgischen Handlungen, die Bischöfen reserviert sind: Ordinationen (Lietzmann cc. 2–4; 199); die Weihe der Öle am Gründonnerstag (c. 77); Konsekrationen der Kirchen und Altäre (cc. 194–197). – Im 9. Jahrhundert begegnet man zuerst den Pontificalien, Textbüchern für die liturgischen Funktionen der Bischöfe; damit sind wohl diese Auslassungen erklärt.
- b) Es sind in unser Sakramentar einige Gottesdienste nicht aufgenommen, welche rein stadtrömischen Hintergrund haben: die Stationen der *Litaniae maiores*, der römischen Bittprozession, im Hadrianum mit genauen Ortsangaben (c. 100, 1–6); *Natale sanctae Mariae ad martyres* (c. 107), eigentlich der Gedenktag an die Einweihung des altrömischen Pantheons als Marienkirche und das Fest aller Märtyrer, – an seine Stelle trat der Tag Allerheiligen<sup>26</sup>; *In natale Papae* (c. 198).
- c) Es wurden die gottesdienstlichen Handlungen der Katechumenen- und Tauf liturgie vor Ostern übergangen (cc. 80–83; 85 f.), ebenso das Formular der Trauung *Ad sponsas velandas* (c. 200) und die Orationen für besondere liturgische Segnungen, Weihungen (cc. 205–226).
- d) Von den zahlreichen Orationen, welche im Hadrianum für Festzeiten und für die täglichen Offizien zur Auswahl stehen (cc. 9; 15–16; 18; 96; 124; 184; 201–204) ist nur der kleinere Teil in dieses Sakramentar aufgenommen worden; im Supplementteil f. 223–230 wurde eine Anzahl dieser Orationen mit solchen aus dem Supplementum Anianense zusammengefaßt.

Der zweite Hauptteil des Sakramentars beginnt f. 172v mit der Messe *In dedicatione ecclesiae*, dem Jahrestag der Kirchweihe<sup>27</sup>. Hier sind zunächst die Votiv-

24 S. u. S. 132 ff.

25 In der Kapitelzählung des Hadrianum stimmen LIETZMANN und DESHUSSES überein.

26 S. K. A. KELLNER, *Heortologie*, 1911<sup>3</sup>, 240 f.

27 DESHUSSES 1261. 1262. 1264.

messen, dann die Totenmessen angeschlossen, bevor f. 197v die Messen für die Sonntage per annum beginnen, also für die Sonntage außerhalb des Advents und der Zeit von Septuagesima bis zum Weißen Sonntag; es sind hier nur noch die Sonntage nach Ostern und nach Pfingsten<sup>28</sup>. Messen für die Werktage<sup>29</sup> setzen die Sonntagsmessen fort, daran schließen die sogenannten Alkuinsmessen, Votivmessen für die sieben Wochentage an, beginnend mit der Missa de Sancta Trinitate<sup>30</sup>. Nach dem bereits genannten Kapitel mit Orationen aus dem Hadrianum und dem Supplementum Anianense<sup>31</sup> endet mit 9 Praefationen zu Heiligenfesten<sup>32</sup> das Sakramentar, wie es zunächst geplant war. Denn die hier f. 234r ff. beginnenden Benedictiones episcopales<sup>33</sup> fallen mit ihren nur gold-blau-silbern gefüllten roten Anfangsbuchstaben gegenüber den prächtigen Goldinitialen des Hauptteils deutlich ab. Sie sind zusätzlich aufgenommen, ebenso wie das Praeconium paschale, »Exultet iam angelica turba caelorum« mit der Praefation zur Weihe der Osterkerze am Karsamstag<sup>34</sup> und das Formular In decollatione sancti Iohannis Baptistae<sup>35</sup>.

Die meisten Texte dieses zweiten Hauptteils sind im Supplementum Anianense enthalten, ausgenommen mehrere Votiv- und Totenmessen, die Alkuinsmessen und die Orationen aus dem Hadrianum. Daß die Votiv- und die Totenmessen<sup>36</sup> vor den Sonntagsmessen<sup>37</sup> eingereiht sind, scheint ungewöhnlich und ist vielleicht auf ein Versehen zurückzuführen. Insgesamt haben die Votivmessen einschließlich der sieben Alkuins- und sechs Votivmessen unter den Ergänzungen<sup>38</sup> sowie der sieben Totenmessen in diesem Sakramentar ein beachtliches Gewicht. Dies ist

28 DESHUSSES 1114–1200.

29 DESHUSSES 1201–1220.

30 DESHUSSES p. 64 f.; Texte s. O. HEIMING, *Corpus Ambrosiano-Liturgicum*, vol. I: *Das Sacramentarium Triplex; die Hs. C 43 der Zentr.-Bibl. Zürich. (LQF 49)*, 1968, I. Teil: Text Nrn. 2923–2958.

31 IX b, 223–230.

32 DESHUSSES 1637. 1697. 1710. 1649. 1712. 1714. 1716. 1691. 1600.

33 DESHUSSES 1738–1789.

34 DESHUSSES 1021. 1022a (ohne Zeilen 18–20: O certe necessarium Adae peccatum . . . redemptorem). 1022c.

35 Dieselben Formeln unter den Ergänzungen vor Beginn des Hauptteils IX b, 13v.

36 Votivmessen IX b, 174r–187v; Totenmessen ibd. 187v–196v.

37 IX b, 197v–213r.

38 IX b, 21r–26v.

auch in anderen Sakramentaren des 10./11. Jh. zu beobachten; es entspricht einem Zug in der Frömmigkeit jener Zeit<sup>39</sup>. Vor allem in Klöstern konnte man dem nachgeben, wo bei einer größeren Zahl von Priestermönchen die Annahme von Meßverpflichtungen verschiedener Intentionen möglich war. Tatsächlich kann man aus einigen der im Petershausener Sakramentar enthaltenen Votivmessen schließen, daß es für eine monastische Gemeinschaft geschrieben wurde. Anders wird man die folgenden Orationen beziehungsweise Titel von Votivmessen nicht verstehen<sup>40</sup>:

174r PRO SALUTE VIVORUM (Oration) Omnium sanctorum intercessionibus quaesumus domine et nos protege, et famulis et famulabus tuis quorum commemorationem agimus, vel quorum elemosinas recepimus, seu etiam his qui nobis familiaritate vel consanguineitate iuncti sunt misericordiam tuam ubique praetende . . . et quorum corpora *in hoc monasterio* requiescunt, vel quorum nomina ante sanctum altare tuum scripta adesse videntur, electorum tuorum iungere digneris consortio. Per<sup>41</sup>. Dazu eine weitere Oration aus dem Formular 190r IN CYMETERIIS Deus veniae largitor et humanae salutis amator, quaesumus clementiam tuam, ut *nomina famulorum famularumque tuarum, quae hic pie devotionis officio pariter conscripsimus*, in libro vitae miserationis tuae gratia iubeas conscribi. Per<sup>42</sup>.

Beide Orationen setzen die in den Klöstern des frühen Mittelalters besonders gepflegten Gebetsverbrüderungen mit anderen Klöstern und mit Einzelpersonen voraus; Zeugnisse dieser weit ausgedehnten Gemeinschaften sind die noch erhaltenen Verbrüderungsbücher<sup>43</sup> und Nekrologien<sup>44</sup> der Abtei Reichenau. Andere Votivmessen in den Anliegen einer klösterlichen Kommunität sind: 176r MISSA CONGREGATIONIS SANCTAE MARIAE<sup>45</sup>, 177r MISSA IN MONASTERIO<sup>46</sup>, 188v PRO DEFUNCTIS FRATRIBUS<sup>47</sup>.

39 J. A. JUNGSMANN, l. c. I 285 ff.

40 In den aus Cod. Sal. IX b angeführten Texten wird die Orthographie des Originals beibehalten; nur bei *u* wird nach *u* und *v* unterschieden. Von den Kürzungen sind die Formen von  $\overline{IHC} \overline{XPC}$  übernommen.

41 DESHUSSES 1448; HEIMING 3325.

42 HEIMING 3563.

43 K. BEYERLE in *KdAR* I 292 ff.; II 1197 ff.

44 *Ibid.* I 300 ff. 405 ff.

45 HEIMING 2976–2979.

46 DESHUSSES 1308–1310.

47 HEIMING 3563. 3564. 3544. 3545. 3547.

Der Überblick über den Inhalt des Petershausener Sakramentars zeigt, daß es ausschließlich für den Gebrauch in der Feier der Eucharistie, also als Meßbuch im Jahreslauf angelegt wurde, nicht zum alltäglichen Gebrauch, sondern für den festlichen Gottesdienst bestimmt. Darauf deutet die kostbare Ausstattung dieses Buches. Dem haben wir es zu verdanken, daß es bis heute unversehrt erhalten geblieben ist und nicht im täglichen Gebrauch abgegriffen und unansehnlich wurde.

Der Inhalt unseres Sakramentars, die Meßformulare des Hadrianum per anni circulum und die Teile des Supplements weisen keine unmittelbar einleuchtenden lokalen Bezüge auf, wie dies zum Beispiel bei Lorscher Sakramentaren<sup>48</sup> schon im Communicantes des Kanon der Fall ist, dessen Heiligenliste deutlich die dort besonders verehrten Heiligen, vor allem Nazarius, hervortreten läßt. Die dem Petershausener Sakramentar vorangestellten Ergänzungen zeigen, daß man ihm nicht jede Beziehung zur Abtei Reichenau absprechen kann. Ehe es nach Petershausen kam, muß es in der Abtei Reichenau benutzt worden sein. Zudem ist dem Sakramentar ein Reichenauer Kalender nicht nur zufällig vorangestellt; denn sowohl im Sakramentar als auch in den Ergänzungen (f. 8r ff.) fehlen bei den Heiligenfesten die Kalenderdaten; diese sind aber im Hadrianum immer angegeben. Kalender und Sakramentar darf man auch aus dem Grund nicht völlig voneinander trennen, weil wir im Hadrianumsteil die Rubrik finden: 145r IN NATALE SANCTORUM HERMETIS, PELAGII, AUGUSTINI – nur mit den Orationen von HERMES. Das Kalender hat aber zum 28. 8. den Eintrag: »Ermetis. Augustini. Et Pelagii«. Pelagius ist der Patron der Diözese Konstanz; er wurde auch auf der Insel Reichenau verehrt, nachdem Abt Hatto III., zugleich Erzbischof von Mainz (888–913), ihm zu Ehren eine Kapelle hatte erbauen lassen, die im Jahre 995 von Abt Witigowo (985–997) erweitert wurde<sup>49</sup>. Ebenso steht es mit der Rubrik 144v IN NATALE SANCTI TIMOTHEI ET SYMPHORIANI (22. VIII.), wo in den Orationen nur, wie im Hadrianum, Timotheus genannt wird. Da aber die Rubriken gleichzeitig mit dem Text eingetragen wurden, dürfte der Schreiber oder Redaktor des Sakramentars mit dem Reichenauer Kalender vertraut gewesen sein.

Um aber in der Frage nach der Herkunft des Sakramentars weiterzukommen, muß man einigen Besonderheiten im Text des Petershausener Sakramentars nach-

48 Codd. Pal. Lat. Vat. 495 (Ende 10. Jh.) und 499 (11. Jh.).

49 K. BEYERLE, in *KdAR* I 386.

gehen. Es handelt sich um Abweichungen in Formeln des eigentlichen Sakramentarteils und außerdem um die 12 Orationen der Ostervigil, die mit denen des Gelasianum und des Supplementum Anianense nicht übereinstimmen. Zur Feststellung von textlichen Besonderheiten ist die neue Edition des Hadrianum und Supplementum Anianense von J. Deshusses ein ausgezeichnetes Hilfsmittel, da der Bearbeiter des Textes die 30 ältesten Handschriften<sup>50</sup> des Hadrianum und die 12 des Supplements kollationiert und ihre textlichen Varianten für jede Formel im Apparat notiert hat. Tatsächlich lassen sich die Abweichungen vom Hadrianumstext im Petershausener Sakramentar mit Hilfe des textkritischen Apparats der Ausgabe von Deshusses in Handschriften des 9. Jahrhunderts nachweisen, besonders in den beiden folgenden Codices:

- Wien ms. lat. 1815 (theol. 149) der Österreich. Nationalbibliothek.  
Reichenau, Mitte 9. Jh. – DESHUSSES S. 43 (C 1); LIETZMANN S. XVIII; KL. GAMBER, *Codices liturgici latini antiquiores*, Fribourg/S. 1968, Nr. 736<sup>51</sup>.
- Donaueschingen ms. 191 der fürstl. Fürstenberg. Hofbibliothek.  
Reichenau, 3. Viertel 9. J. – DESHUSSES S. 36 (C 2); KL. GAMBER, l. c., Nr. 738<sup>52</sup>.

Zum Vergleich wurden ferner die Texte von zwei Handschriften aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts herangezogen, die zusammen mit dem Petershausener Sakramentar in einer sehr instruktiven Arbeit von A. von EUW<sup>53</sup> untersucht werden:

- St. Paul cod. 20/1 (olim XII. 2. 2) Bibliothek des Benediktinerstifts St. Paul im Lavanttal/Österreich, identisch mit dem Codex San-

50 DESHUSSES p. 34–47.

51 Zu österr. Nat.-Bibl. ms. lat. 1815 s. auch A. CHROUST, *Monum. Palaeographica* I, 3 XIX, 1906, Taf. 2, 3. – H. J. HERMANN, *Die frühen mal. Hss. des Abendlandes. Verz. der Illum. Hss. in Österreich* VIII, 1. Teil, 1923, 110–124. – Zur »Reichenauer Beichte« in ds. Hs. s. H. MENHARDT, *Verz. d. althochdeutschen literarischen Hss. der Österr. Nat. Bibl.*, 1960/61, I 59.

52 Zu Donaueschingen ms. 191 s. auch MBK I: P. LEHMANN, *Die Bistümer Konstanz und Chur*, 1918, 262 ff. (Bibliothekskatalog im Anhang ds. Hs.).

53 A. v. EUW, *Das Sakramentar von St. Paul*. In: H. MAURER (Hrsg.), *Die Abtei Reichenau*, 1974, 362–387.

Blasianus in M. GERBERT, *Monumenta veteris Liturgiae Alemannicae*, vol. I, St. Blasien 1777.-3. Viertel 10. Jh.

Florenz cod. B. R. 231 der Biblioteca Nazionale Centrale;  
letztcs Drittel 10. Jh.; GAMBER, l. c. Nr. 782. - D. H. TURNER,  
*Reichenau Reconsidered* S. 71-76. 81-85.

Ein weiteres Sakramentar, dessen Reichenauer Herkunft feststeht, ist

Paris ms. lat. 18005 der Bibliothèque Nationale. - Anfang 11. Jh.;  
s. V. LEROQUAIS, *Les sacramentaires et les missels de bibliothèques publiques en France*. Vol. I, Paris 1923, p. 115 ff.; D. H. TURNER, in: *RB* 75, 1965, 272 ff.

Die drei Sakramentare von St. Paul, Florenz und Petershausen sind, wie A. von Euw mit tabellarischen Übersichten über ihre inhaltliche Gliederung, ihre Heiligenfeste sowie ihre gleichartig angelegte künstlerische Ausstattung nachweist<sup>54</sup>, so nahe verwandt, daß die Annahme einer gemeinsamen Herkunft sich geradezu aufdrängt. Das Sakramentar von Paris kann man ohne weiteres, was Gliederung und Heiligenfeste betrifft, hinzunehmen, auch wenn sich seine Ausstattung, vor allem die Miniaturen, stilistisch von den drei anderen Sakramentaren abhebt.

Es ist hier nicht daran gedacht, den Vergleich zwischen dem Petershausener und den übrigen Sakramentaren im einzelnen durchzuführen. Im ganzen stimmen sie, was die Textauswahl aus dem Hadrianum und dem Supplement von Aniane betrifft, weitgehend miteinander überein. Es ist ohne Belang, daß z. B. das Sakramentar von St. Paul eine größere Zahl der in besonderen Kapiteln angebotenen Orationen und einige der speziell römischen Feiern beibehalten hat, während das Florentiner Sakramentar in die Karsamstagstexte des Hadrianum außer den bereits erwähnten Orationen zu den zwölf Prophetien die Taufwasserweihe und Tauffeier nach gelasianischem Ritus einschließlich der Allerheiligentanei übernommen hat. Dies bedeutet, daß dieses Sakramentar für den Gottesdienst einer Pfarrkirche angelegt wurde, einer Kirche mit Taufstein, Taufbrunnen oder Baptisterium. Andererseits ist folgende Übereinstimmung zwischen dem Petershausener und Florentiner Sakramentar sicher nicht zufällig: In beiden

54 A. v. Euw, l. c. 366-378.

Sakramentaren stehen siebzehn Votivmessen in derselben Reihenfolge<sup>55</sup>, wobei in dem von Florenz diese Reihe um drei Formulare erweitert ist. Eine solche Übereinstimmung ist bei den Sakramentaren von St. Paul und Paris einschließlich dem von Donaueschingen nicht gegeben; weitgehend dieselben Votivmessen finden sich bei ihnen in jeweils verschiedener Folge. Votivmessen sind in den Sakramentaren von St. Paul und Florenz zahlreicher als in Petershausen, im Pariser Sakramentar sind es fast vierzig. In diesem Sakramentar von Paris findet man wie in dem von Petershausen bei dem Titel des Hadrianum . . . EX AUCTHENTICO LIBRO BIBLIOTHECAE CUBICULIS<sup>56</sup> SCRIPTUS den gleichen, wohl nicht zufälligen Schreibfehler! – Abt Martin Gerbert ist übrigens der Meinung, die ihm sehr gut bekannten Sakramentare von St. Paul und Petershausen seien von derselben Hand geschrieben<sup>57</sup>. Tatsächlich hat der Schriftductus in der nachgetragenen Messe zum Markusfest und in den *Benedictiones episcopales* des Petershausener Sakramentars mit dem im größten Teil des Sakramentars von St. Paul so große Ähnlichkeit, daß man hierfür Abt Gerbert zustimmen möchte.

Bei solchen Ähnlichkeiten und Berührungen zwischen mehreren Sakramentaren darf man ohne Bedenken eine gemeinsame Herkunft für alle vermuten. Um eine größere Gewißheit darüber zu gewinnen, wo das Petershausener Sakramentar entstanden ist, soll hier sein Text befragt werden, und zwar im Vergleich mit den Sakramentaren, über deren Reichenauer Provenienz kaum Zweifel bestehen.

Beim Vergleich der Texte des Petershausener Sakramentars mit dem des Aachener Urexemplars an Hand der Editionen von Lietzmann und Deshusses fallen einige Besonderheiten und Unterschiede auf, welche man nicht kurzerhand übersehen darf. Man braucht dem Wortlaut der Rubriken mit Titeln von Fest- und Wochentagen gewiß keine allzugroße Bedeutung zuzumessen. Doch gehört es zu den Berührungen zwischen diesen Handschriften, daß wie im Petershausener Sakramentar so in St. Paul und Florenz sowohl die Kalenderdaten bei Heiligenfesten als auch die Namen der römischen Stationskirchen ausgelassen sind; daß ferner die Rubrik zum Gebet über die Opfertgaben, im Hadrianum *SUPER OBLATA* genannt, in unseren Sakramentaren, auch in dem von Paris, immer *SECRETA* lautet. Diese aus der gelasianischen Überlieferung herzuleitende Bezeichnung ist im textkritischen Apparat bei Deshusses regelmäßig für die Sakra-

55 IX b, 174r–186v; Florenz Cod. B. R. 231, 215v–244v (mehrere dieser Votivmessen mit Lesung und Evangelium sowie Praefation).

56 S. o. S. 119 und Anm. 15.

57 M. GERBERT, *Monumenta veteris liturgiae alemannicae*, I, St. Blasien 1777, 452.

mentare von Wien und Donaueschingen und einige andere Handschriften des 9. Jahrhunderts notiert<sup>58</sup>.

Die eigentlichen Textvarianten im Petershausener Sakramentar scheinen, wie sich aus Mohlberg<sup>59</sup> und Heiming<sup>60</sup> ergibt, aus den Formeln des Gelasianum in den Hadrianumstext eingedrungen zu sein. Jenes wurde ja schon seit Jahrzehnten in der gallisch-fränkischen Kirche verwendet; der Wortlaut seiner Formeln war also aus der jährlichen Wiederkehr im Gottesdienst, auch als Gegenstand der Meditation, Klerikern und Mönchen geläufig. Bald nach der Einführung des Hadrianum durch Karl den Großen wurde der Text da und dort nach dem Gelasianum geändert und blieb in der Folge darauf festgelegt<sup>61</sup>. Diese Änderungen ermöglichen es uns, Sakramentare des 10. und 11. Jahrhunderts aus ihren Textvarianten dieser oder jener Tradition zuzuweisen, welche seit dem 9. Jahrhundert in Handschriften einzelner Klöster und Bischofskirchen festliegt. Mit Hilfe des textkritischen Apparats bei Deshusses führen die Varianten unseres Sakramentars zu den beiden Textzeugen mit dem Sigel C, den Sakramentaren von Wien und Donaueschingen; d. h. der Text des Petershausener Sakramentars hat an der durch die beiden Sakramentare des 9. Jahrhunderts repräsentierten Reichenauer Texttradition teil. Das gilt auch für die Sakramentare von St. Paul, Florenz und Paris.

Nachstehend werden einige Textvarianten im vollen Wortlaut ihrer Formeln aus dem Petershausener Sakramentar wiedergegeben, daneben zum Vergleich die entsprechenden Textabschnitte des Hadrianum. Die Übereinstimmung mit den Sakramentaren in Wien und Donaueschingen wird durch Verweisung auf Deshusses (Nummer mit beigesetztem n.), mit denen von St. Paul, Florenz und Paris durch Blattangabe zu diesen Sakramentaren belegt. Die gelasianische Überlieferung im Raum um den Bodensee ist in den von Mohlberg und Heiming herausgegebenen Sakramentaren greifbar; sie werden von Fall zu Fall genannt. Zum Hadrianumstext wird auf Lietzmann und Deshusses hingewiesen.

58 S. J. A. JUNGMANN, I. c. 112 ff.

59 S. o. Anm. 10.

60 S. o. Anm. 30.

61 S. DESHUSSES p. 61 ff.

## TEXTVARIANTEN IN REICHENAUER SAKRAMENTAREN

*Petershausener Sakramentar*

77v DOMINICAVACAT(D.IIQuadrages.)  
AD COMPLENDUM. Supplices te  
rogamus omnipotens deus, ut quos  
tuis reficis sacramentis, tibi etiam pla-  
citis moribus *dignanter* deservire con-  
cedas. Per.

add. *dignanter* s. DESHUSSES 204 n.: C F  
M P ...; St. Paul 48v, Florenz 45v, Paris  
58r. – MOHLBERG 110; HEIMING 753. –  
Missale Rom.

79v FERIA QUINTA (post Dom. II Qua-  
drages.)

## AD COMPLENDUM

Gratia tua nos quaesumus domine non  
derelinquat, quae *et sacrae nos deditos*  
*faciat servituti, et tuam* nobis semper  
opem adquirat. Per.

add. *et sacrae ... tuam* s. DESHUSSES  
219 n.: C 1<sup>2</sup> N P R ...; St. Paul 50v, Flo-  
renz 47v, Paris 58r. MOHLBERG 338; HEI-  
MING 794. – Missale Rom.

80r (ut supra 79v)

SUPER POPULUM Adesto domine  
famulis tuis et *perpetuam largire pa-*  
*cem*<sup>1</sup> poscentibus, ut his qui te *aucto-*  
*rem et gubernatorem gloriantur habe-*  
*re*<sup>2</sup> et congregata restaures et restaurata  
conserves. Per.

s. DESHUSSES 220 n.: <sup>1</sup>C D; <sup>2</sup>B C D; St.  
Paul 50v, Florenz 47v; Paris 68r. Heiming  
814!

*Hadrianum*

DIE DOMINICO UACAT  
AD COMPLENDUM

... tibi etiam placitis moribus  
deservire concedas. Per.

LIETZMANN 45, 3; DESHUSSES 204.

FERIA QUINTA AD SANG-  
TAM MARIAM TRANS TI-  
BERIM

## AD COMPLENDUM

... quae nobis opem semper  
adquirat. Per.

LIETZMANN 49, 3; DESHUSSES 219.

## SUPER POPULUM

... et perpetua largire poscen-  
tibus, ut his qui te auctore et  
gubernatore gloriantur, et con-  
gregata restaures ...

LIETZMANN 49, 4 (perpetuam be-  
nignitatem largire); Text DESHUS-  
SES 220. HEIMING 810. – Missale  
Rom.

90v FERIA QUINTA (post Dom. de Pas-  
sione)

Praesta quaesumus omnipotens deus,  
ut dignitas conditionis humanae per  
*immoderatam saturitatem vitata* me-  
dicinalis parsimoniae studio reforme-  
tur. Per.

s. DESHUSSES 300 n.: nur C. St. Paul 61r,  
Florenz 52v, Paris 65v. HEIMING 1063.

110v FERIA SEXTA (infra Octavam Pa-  
schaë)

Familiam tuam quaesumus domine  
dextera tua perpetuo circumdet auxi-  
lio, ut paschali interveniente sollempni-  
tate ab omni pravitate defensa donis  
caelestibus prosequatur. Per.

ALIA. Omnipotens sempiterne . . .

s. DESHUSSES zu 423 n.: »Ante 423, n. 457  
praem. C . . .«; St. Paul 79r; Florenz 99v;  
Paris 77r. HEIMING 1467. – LIETZMANN 96,  
18 und DESHUSSES 457: »Aliae orationes  
paschales.«

172v IN DEDICATIONE AECCLISIAE

Deus qui nobis per singulos annos  
huius sancti templi tui consecrationis  
reparas diem,

exaudi preces populi tui et praesta,  
ut *si quis* hoc templum beneficia peti-  
turus ingreditur cuncta se impetrasse  
laetetur. Per.

FERIA V AD SANCTUM  
APOLLINAREM

. . . per immoderantiam sa-  
tiata (saudiata) medicinalis . . .

LIETZMANN 70, 1; DESHUSSES 300;  
MOHLBERG 386. – Missale Rom.

FERIA SEXTA AD SANC-  
TAM MARIAM AD MARTY-  
RES

Omnipotens sempiterne deus  
qui paschale sacramentum in  
reconciliationis humanae foe-  
dere contulisti da mentibus  
nostris, ut quod professione  
celebramus imitemur affectu.  
Per dominum.

LIETZMANN 93, 1; DESHUSSES 423.  
Missale Rom.

MISSA IN ANNIVERSARIO  
DEDICATIONIS BASILICAE  
(Suppl. Anianense)

. . . reparas diem, *et sacris sem-  
per mysteriis repraesentas inco-  
lomes*, exaudi preces . . .

. . . ut *quisquis* hoc templum  
beneficia petiturus . . .

Donaueschingen 127v. – St. Paul 192v,  
Florenz 175v, Paris 145r.

DESHUSSES 1262; HEIMING 3185.  
Missale Rom.

Von 2. Hand inter lineas sc. in margine  
ergänzt »et sacris semper misteriis facias  
esse incolomes« in Petershausen, St. Paul  
(auch »quisquis«) und Paris.

Die Sakramentare von Petershausen, St. Paul, Florenz und Paris stimmen unter sich und, außer bei dem Gebet AD COMPLENDUM des Donnerstag nach dem zweiten Fastensonntag (79v), in diesen Textvarianten auch mit den Sakramentaren von Wien und Donaueschingen überein. Die Variante im Schlußgebet 79v »... et sacrae nos deditos faciat seruituti...« ist im Sakramentar von Wien von einer zweiten Hand hinzugefügt, hat sich aber in den vier jüngeren Sakramentaren und im Missale Romanum durchgesetzt. Die an dritter bis sechster Stelle angeführten Varianten sind für die Texttradition der Sakramentare des Typs Reichenau–St. Gallen besonders charakteristisch; so mag es wenigstens scheinen, wenn man die Textzeugen im kritischen Apparat bei Deshusses und auch den Nachweis in Heiming beachtet.

Eine Textvariante, welche sich allem Anschein nach erst im 10. Jahrhundert durchsetzt, findet sich in einer Randkorrektur des Petershausener Sakramentars:

72v FERIA SEXTA (post cineres) . . . SECRETA Sacrificium domine observantiae *paschalis* offerimus, praesta quaesumus ut tibi mentes nostras reddat acceptas, et continentiae promptioris nobis tribuat facultatem. Per.

Die Randnotiz im Petershausener Sakramentar lautet L(ege) *quadragesimalis*. Die Sakramentare von St. Paul und Paris bieten denn auch den Text »Sacrificium domine observantiae *quadragesimalis* . . .«, während Florenz an »paschalis« festhält. Im Missale Romanum hat die Lesart *quadragesimalis* endgültig ihren Platz<sup>62</sup>. Deshusses hat sie nur aus einer einzigen Handschrift des 9. Jahrhunderts notiert. Die entsprechenden Orationen in Mohlberg und Heiming bieten ebenfalls die ältere Lesung<sup>63</sup>. Die Änderung ist daraus zu erklären, daß man *paschalis* nicht mehr im ursprünglichen Sinn, »das Osterlamm Christus betreffend«, verstand, sondern es auf den Tag der Auferstehung bezog, mit welchem die österliche Zeit (tempus paschale) beginnt. So wurde *paschalis* als Bezeichnung für die Fastenzeit (*observantia*) als unpassend empfunden.

Es ist hier noch ein Heiligenfest zu nennen, das wir unter den wenigen, welche

62 S. Missale Rom., Feria sexta post cineres.

63 DESHUSSES 163n.; MOHLBERG 242 (Quinquagesima); HEIMING 593 und 629.

im Petershausener Sakramentar den Hadrianumsteil erweitern, bereits erwähnt haben. Es handelt sich um IN NATALE SANCTI ADRIANI (8. IX.) und steht mit gleichlautenden Formeln in St. Paul 193r, Florenz 147r und Paris 124r. Deshusses hat es in dem Anhang »Additiones variorum codicum« aus den Sakramentaren C, Wien und Donaueschingen (und G) übernommen<sup>64</sup>. Man hat also hier daran festgehalten, den Tag dieses Heiligen zu begehen, auch nachdem das ranghöhere Fest Mariae Geburt am 8. IX. im 8. und 9. Jahrhundert allmählich eingeführt worden war<sup>65</sup>.

Die Orationen zu den zwölf Prophetien der Osternacht, die hier folgen, müssen als typischer Teil einer bestimmten liturgischen Tradition gelten; sie dürfen nicht übersehen werden<sup>66</sup>. Gehörte doch zur Liturgie der Ostervigil besonders im christlichen Altertum die feierliche Taufe der neugewonnenen Christen. Als unmittelbare Vorbereitung hierzu wurden eine Anzahl wichtiger Perikopen aus den Büchern des alten Testaments vorgelesen, darunter auch einige Berichte von Ereignissen, welche typologische Bedeutung für die Taufe hatten<sup>67</sup>. Auf jede dieser Lesungen oder Prophetien folgte eine Oration, durch welche eine Zusammenfassung des Gehörten im Gebet formuliert war. Es gab in Rom zwei Ordnungen dieser Lesungen, eine vier- und eine zwölfgliedrige. Die viergliedrige ist im Hadrianum vertreten: vier Lesungen, vier Orationen; die zwölfgliedrige ist gelasianisch. Diese gelasianische Ordnung scheint vor allem in Klöstern eingehalten worden zu sein. Sie wurde auch in dem Supplement des Benedikt von Aniane, des Reformators des Mönchtums in der Karolingerzeit, der viergliedrigen Ordnung des Hadrianums gegenübergestellt. Erst das Missale Pius' V. hat sie zu allgemeiner Geltung gebracht.

Hier, im Petershausener Sakramentar, ebenso wie in den Sakramentaren von St. Paul, Florenz und Paris, stehen bei den mit dem Supplement übereinstimmenden Prophetien von diesem abweichende Orationen, obwohl wir festgestellt haben, daß eine ganze Reihe von Texten in diesen Sakramentaren aus eben diesem Supplement stammen, also auch dessen Orationen zur Ostervigil bekannt waren. Die hier aus dem Petershausener Sakramentar wiedergegebenen Formeln entsprechen den Texten in St. Paul f. 68v–71r; Florenz 71r–73v und Paris f. 70v–72r.

64 DESHUSSES p. 701 (218\*–220\*).

65 S. K. A. KELLNER, *Heortologie*, 1911<sup>3</sup>, 174.

66 M. GERBERT l. c. I 83 (2) gibt, vermutlich wegen der Sakramentare von St. Blasien (St. Paul) und Petershausen, nur den Hinweis: »... variantque nonnumquam orationes in eodem Gelasiano et Gregoriano«.

67 J. PASCHER, *Das liturg. Jahr*, 1963, 164 ff.

## 99v IN SABBATO SANCTO

## I L(ectio) IN PRINCIPIO OREMUS (Gen. 1,1–31; 2,1–2)

Deus qui mirabiliter creasti hominem et mirabilis redemisti; da nobis quaesumus contra oblectamenta peccati mentis ratione persistere, ut mereamur ad gaudia aeterna pervenire. Per.

Missale Rom.; DESHUSSES 1025. Hadrianum: LIETZMANN 84, 1; DESHUSSES 363.

## II L(ectio) NOE VERO (Gen. 5–8)

100r Deus incommutabilis virtus, lumen eternum, respice propitius ad totius aeclesiae tuae mirabile sacramentum, et opus salutis humanae, perpetuae dispositionis effectu tranquillus operare; totusque mundus experiatur, et videat deiecta erigi, inveterata novari, et per ipsum redire omnia in integrum, a quo sumpsere principium. Per dominum nostrum IHM XPM.

Missale Rom.; DESHUSSES 1027. – Nicht im Hadrianum.

## III L(ectio) TEMPTAVIT DEUS (Gen. 22,1–19)

100v Deus qui in Abrahae famuli tui opere, humano generi oboedientiae exemplum praebuisti; concede nobis et nostrae voluntatis pravitatem frangere, et tuorum praeceptorum rectitudinem in omnibus adimplere. Per dominum nostrum.

LIETZMANN 110, 1; DESHUSSES 508; HEIMING 1821. (Miss. Rom., Vig. Pentec. Proph. II)

## IV Factum est in vigilia matutina (Ex. 14,24–31; 15,1)

Deus cuius antiqua miracula in praesenti quoque saeculo coruscare sentimus; praesta quaesumus, ut sicut priorem populum ab aegyptiis liberasti, hoc ad salutem gentium per aquas baptismatis opereris. Per dominum nostrum.

Missale Rom., Proph. IV (erweiterter Text), ebenso DESHUSSES 1031; MOHLBERG 544. – Ders. Text im Hadrianum: LIETZMANN 84, 2; DESHUSSES 365; HEIMING 1269.

## V Est hereditas (Is. 54,17; 55,1–11)

Deus qui aeclesiam tuam semper gentium vocatione multiplicas; concede propitius ut quos aqua baptismatis abluis, continua protectione tuearis. Per dominum nostrum.

Missale Rom., Proph. VI. DESHUSSES 1035. Hadrianum: LIETZMANN 84, 4; DESHUSSES 369.

VI Audi Israel (Bar. 3,9–38)

Deus incommutabilis virtus et lumen aeternum; respice propitius ad totius ecclesiae mirabile sacramentum, et da famulis tuis, ut hoc quod devote agimus, etiam rectitudine vitae teneamus. Per dominum nostrum.

LIETZMANN 110, 4; DESHUSSES 514. – Nicht im Gelasianum nach MOHLBERG und HEIMING.

VII Et facta est super me (Ez. 37,1–14)

Deus qui ad aeternam vitam in XPI resurrectione nos reparas, imple pietatis tuae ineffabile sacramentum, ut cum in maiestate sua salvator noster advenerit, quos fecisti baptismo regenerari, facias beata immortalitate vestiri. Per eundem dominum.

LIETZMANN 96, 12 (Aliae orationes paschales); DESHUSSES 451; MOHLBERG 647 (641!); HEIMING 1522.

VIII Apprehendent VII Resp. Vineae (Is. 4,1–6)

Deus qui nos ad celebrandum paschale sacramentum utriusque testamenti 101v paginis instruis; da nobis intellegere misericordiam tuam, ut ex perceptione praesentium munerum, firma sit expectatio futurorum. Per.

Miss. Rom., Proph. VII. DESHUSSES 1037. – Hadrianum: LIETZMANN 84, 3; DESHUSSES 367.

IX Dixit dominus ad Moysen (Ex. 12,1–11)

Omnipotens sempiternus deus, qui omnium operum tuorum dispensatione mirabilis es; intellegant redempti tui non fuisse excellentius quod initio factus est mundus, quam quod in fine saeculi pascha nostrum immolatus est XPC, qui tecum vivit.

Miss. Rom., Proph. IX. DESHUSSES 1041. – Nicht im Hadrianum.

X Factum est uerbum domini ad Ionam (Ion. 3,1–10)

Deus qui omnes in XPO renatos genus regium et sacerdotale fecisti; da nobis et velle et posse quae praecipis, ut populo ad aeternitatem vocato, una sit 102r fides cordium et pietas actionum. Per.

LIETZMANN 96, 1 (Aliae orationes paschales); DESHUSSES 440. – MOHLBERG 638; HEIMING 1515.

XI Scripsit Moyses Resp. Adtende (Dt. 31,22–30)

Deus qui per prophetarum ora praecepisti temporalia relinquere, atque ad

aeterna festinare; da famulis tuis, ut que a te iussa cognovimus, implere caelesti inspiratione valeamus. Per dominum.

LIETZMANN 110, 2; DESHUSSES 510. (Miss. Rom., Vig. Pent. Proph. V), DESHUSSES 1061; HEIMING 1825.

XII Nabuchodonosor rex

(Dan. 3,1–24)

Omnipotens sempiterna deus, spes unica mundi, qui prophetarum tuorum preconio, praesentium temporum declarasti mysteria; auge populi tui vota placatus, quia in nullo fidelium nisi ex tua inspiratione proveniunt quarumlibet incrementa virtutum. Per dominum nostrum IH̄M XP̄M.

Miss. Rom., Proph. XII. DESHUSSES 1047. – Nicht im Hadrianum.

Wir haben es hier mit einer Abweichung von der durch das Hadrianum bzw. das Supplement von Aniane bekanntgemachten und eingeführten Regelung zu tun, und dies in einer Feier, die zu den wichtigsten des liturgischen Jahres gehört. Die Übereinstimmung unserer vier Sakramentare in den obigen Texten zeigt, daß diese Ordnung der Orationen fester Bestandteil einer Tradition gewesen sein muß, welche im Gebrauch war, ehe das Hadrianum und in seinem Gefolge das Supplement von Aniane eingeführt wurden. In diesem Zusammenhang ist es ein besonderer Fund, wenn man auf den ersten Blättern des Donaueschinger Sakramentars f. 2r–4r dieselben Orationen für die Ostervigil entdeckt, die oben aus dem Petershausener Sakramentar wiedergegeben worden sind. Sie sind von einer Hand, die noch dem 9. Jahrhundert angehören dürfte, in Schriftgrad und Zeilenzahl zu dem auf f. 5v beginnenden Sakramentar passend, vorangestellt worden. Dies kann doch nur bedeuten, daß man in ihnen die altgewohnte Ordnung der Abtei Reichenau bewahrte und mindestens bis ins 11. Jahrhundert hinein dabei blieb. Demnach sind aber unsere Sakramentare von Petershausen, St. Paul, Florenz und Paris für den Gottesdienst in Kirchen Reichenauer Observanz geschaffen worden, welche an dieser Form der Ostervigil aus alter Überlieferung festhielten.

Auf die Orationen der Ostervigil folgen im Sakramentar von Donaueschingen Formulare von zwei Heiligenmessen, beide in der Mitte des 10. Jahrhunderts geschrieben. Uns interessiert hier 5r IN NATALE SANCTI MARCI EVANGELISTAE. In der Zeit nach 930 hatte im Inselkloster die Verehrung des Evangelisten Markus einen plötzlichen Aufschwung genommen, als man in den Reliquien eines Märtyrers Valens, die schon längere Zeit auf der Reichenau aufbewahrt worden waren, durch wunderbare Hinweise, wie sie in den *Miracula sancti Marci* erzählt werden, die des heiligen Markus erkannte<sup>68</sup>. Zeugnisse dieses Kultes blie-

68 K. BEYERLE in *KdAR* I 356 ff.

ben uns im Markusschrein<sup>69</sup> und im Westchor des Münsters Reichenau-Mittelzell<sup>70</sup> erhalten. Doch auch die Texte der Markusmesse im Donaueschinger Sakramentar, gleichlautend mit denen unserer vier Sakramentare aus dem 10. und Anfang des 11. Jahrhunderts, zählen zu diesen Zeugnissen; man kann in ihnen, wie A. von Euw mit Recht annimmt<sup>71</sup>, Kennzeichen der Reichenauer Herkunft sehen, wenn sie in Handschriften von Sakramentaren begegnen. Aus diesem Grund werden sie hier wiedergegeben. Sie finden sich im Nachtrag zum Petershausener Sakramentar f. 19v–20r:

#### MISSA DE SANCTO MARCO EVANGELISTA

Deus qui nobis per ministerium beati Marci evangelistae et martyris tui veritatem evangelii patefieri voluisti; concede quaesumus, ut quod ab illius ore didicimus, gratia tua adiuti operari valeamus. Per.

#### SECRETA

Hanc domine quaesumus oblationem pro commemoratione beati Marci oblatam benigne\* contuere, et praesta ut et nomini tuo ad gloriam, et nobis proficiat ad medelam. Per.

#### PRAEFATIO

VD usque ad aeternae deus. Et nos te\*\* iugiter collaudare, benedicere et praedicare, qui per beatum Marcum evangelistam atque pontificem meruimus cognoscere filii tui incarnationis et divinitatis mirabile mysterium; Petimus ergo misericordiam tuam, ut eo annuente fides nostra operum executione ornatur, et perseverantiae fine claudatur. Per eundem filium tuum IH̄M X̄PM dominum nostrum. Per quem.

#### AD COMPLENDUM

Pasti cibo spiritualis alimoniae quaesumus domine deus noster, ut quod mysterio frequentamus, intercedente beato Marco evangelista atque pontifice plena caritate consequamur. Per.

\* benigne: Petersh., Florenz; om. D'eschingen, St. Paul, Paris.

\*\* Et nos te: Petersh., Florenz; D'eschingen; Et te nos: St. Paul, Paris. St. Paul 84rv; Florenz 107v–108v; Paris 82vf.<sup>72</sup>

69 Ibid. 357 (Abb.).

70 Ibid. 389 ff.

71 A. v. Euw, l. c. 375.

71 A. v. Euw, l. c. 375.

72 Gedruckt in M. GERBERT, l. c. I 109 (aus cod. Sanblas. i. e. St. Paul); ohne die Praefation in J. PAMELIUS, *Liturgicon ecclesiae latinae*, II, 1571, 286 f.

Die Formeln dieser Markusmesse, die Orationen immer mit der Praefation, sind bis jetzt nur aus Sakramentaren Reichenauer Herkunft bekannt. Es läßt sich nicht feststellen, ob sie etwa im Kloster Reichenau entstanden sind oder ob sie aus Norditalien stammen, von wo sich die Verehrung des Evangelisten Markus im 9. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Translation seiner Reliquien nach Venedig verbreitet hat. Im Missale Romanum stehen andere Orationen, dieselben, wie wir sie schon im 10. Jahrhundert im Lorscher Sakramentar (cod. Pal. Lat. Vat. 495) finden<sup>73</sup>. Wieder andere Formeln haben die Zisterzienser-Missalien des Mittelalters. Es scheint sich also bei obigen Orationen um liturgisches Eigengut der Abtei Reichenau zu handeln; so möchte man sagen: Wann immer in einem Sakramentar des 10. und 11. Jahrhunderts die oben angeführten Textvarianten und Besonderheiten mit der Reichenauer Markusmesse zusammen angetroffen werden, muß es sich um eine im Kloster Reichenau hergestellte Handschrift handeln.

Es ist übrigens unwahrscheinlich, daß diese in jener Zeit lebendige und bedeutende Abtei mit etwa 80 Professoren<sup>73a</sup> kein leistungsfähiges Scriptorium unterhalten haben sollte, ohne Schreibkräfte, die fähig waren, künstlerische Miniaturen und Initialen in die Handschriften einzusetzen. Stammen doch die bedeutenden Wandmalereien etwa in Oberzell und Goldbach ungefähr aus der gleichen Zeit<sup>74</sup>. Das Scriptorium der Abtei Reichenau hatte vielfache Aufgaben, wurde aber gewiß bevorzugt für liturgische Textbücher in Anspruch genommen. Diese hat man in großer Zahl benötigt, nicht nur für Kirchen und Kapellen auf der Insel, sondern ebenso für die Eigenkirchen, welche auf Besitzungen der Abtei zu unterhalten waren<sup>75</sup>. Die Sakramentare, Lektionare, Evangelistare, Gradualien und Antiphonare mußten auch nach den örtlichen Besonderheiten und Gebräuchen der jeweiligen Kirchen redigiert werden. Man kann nun allerdings aus unseren Sakramentaren erkennen, daß für Formulare und Formeln von Festen lokaler Traditionen, besonders bei Motiv- und Totenmessen, bindende Vorlagen nicht bestanden. Die Unterschiede dieser Formulare insgesamt oder in einzelnen Orationen, das Vorhandensein oder Fehlen von Praefationen sprechen für diese Annahme.

73 Cod. Pal. Lat. 495, 119r.

73a S. F. BEYERLE, *Eine Reichenauer Konventsliste aus der Zeit Abt Ruodmans (972–985)*. In: ZGO 81 N.F. 42, 1929, 382–399.

74 S. J. SAUER, *Die Monumentalmalerei der Reichenau*. In: KdAR II 923 ff. W. ERDMANN, *Neue Befunde zu St. Georg in Oberzell*. In: H. MAURER, I. c. 589 f.

75 Vgl. die Karte in O. FEGER, *Geschichte des Bodenseeraumes I*, 1956, 162.

Auffallend ist dabei auch die Vermehrung der Praefationen<sup>76</sup>. Im Petershausener Sakramentar sind es noch wenige, in dem jüngeren Sakramentar von Paris finden wir sie erheblich vermehrt. Sie stammen fast alle aus dem Praefationenteil im Supplement von Aniane. Die klösterlichen Scriptorien haben aber noch über andere Quellen liturgischer Formeln verfügt. So haben die Mönche des Klosters St. Gallen im 10. Jahrhundert in dem von P. O. Heiming edierten Sacramentarium triplex über 3500 Gebete aus dem Gelasianum, Hadrianum und Mailänder Ambrosianum in einem Band zusammengetragen – eine große Leistung liturgischer Forschung im 10. Jahrhundert. Auch in der benachbarten Reichenau wird eine ähnliche Zahl von Texten zur Verfügung gestanden haben<sup>77</sup>.

Die Unterschiede zwischen den Sakramentaren gleicher Provenienz zeigen aber auch, daß für die Anlage dieser Bücher noch keine befriedigende Gliederung und Verbindung zwischen Hadrianum und dem Supplement gefunden war. Die spätere Lösung, die Trennung von Temporale und Sanktorale, von Wochenzyklus und Kalenderjahr, war noch nicht allgemein anerkannt. Das Petershausener und die anderen Reichenauer Sakramentare hielten an der Ordnung des Hadrianum mit der erwähnten Ausnahme fest, daß im ersteren die Sonntage nach Epiphanie, in den übrigen auch die nach Ostern und Himmelfahrt mit dem Hadrianum fusioniert wurden. Die Sonntage nach Pfingsten blieben aber in den vier Sakramentaren im Supplementteil. Anders in dem Lorscher Sakramentar Cod. Pal. Lat. Vat. 495 vom Ende des 10. Jahrhunderts. Hier werden Temporale und Sanktorale radikal und grundsätzlich getrennt; das Temporale beginnt mit dem ersten Adventsonntag und endet mit dem 26. Sonntag nach Pfingsten. Es enthält nur Messen von Sonn- und Werktagen, während das Sanktorale mit allen an Kalendertage gebundenen Festen auch der Weihnachtszeit vom 24. XII. bis zum 22. XII., also von der Vigil zu Weihnachten bis zum Fest des Apostels Thomas dauert. In dem jüngeren Lorscher Sakramentar, Cod. Pal. Lat. Vat. 499, ist diese Trennung wieder aufgegeben, man hat sich darauf beschränkt, alle Sonntagsmessen mit dem Hadrianum zu fusionieren. Die Texttradition dieser Lorscher Sakramentare ist übrigens von jener der Reichenau durchaus verschieden. So ist an die Entstehung des Petershausener Sakramentars in Lorsch nicht zu denken<sup>78</sup>.

76 DESHUSSES 1516–1737.

77 HEIMING S. XXXV ff.

78 Gegen DODWELL-TURNER p. 69: »It is the abbey of Lorsch that the present writer sees as the most likely place of production for the Gerold Codex . . . and the Petershausen Sacramentary.«

Trotz der Unterschiede, die man zwischen den Heiligenfesten in unseren vier Sakramentaren aus dem 10. und 11. Jahrhundert feststellt, gibt es dabei ein bemerkenswertes Zusammentreffen: Von allen Heiligenfesten dieser vier Sakramentare läßt sich nur ein einziges, das der hll. Vitalis, Felicula und Zeno am 14. II., in keinem der beiden Reichenauer Kalendare des 10. Jahrhunderts aus dem Petershausener und aus einem jetzt Züricher Sakramentar feststellen<sup>78a</sup>. Diese Heiligen werden aber in dem Gelasianum von St. Gallen zusammen mit Valentin in einer Messe gefeiert und waren aus diesem auch in Reichenauer Kirchen bekannt<sup>79</sup>.

Mehrfach wird Anstoß daran genommen, daß in unserem Sakramentar kein Fest des hl. Pirmin, des Gründers der Abtei Reichenau, begegnet. Der Heilige tritt in der Tat in dieser Zeit nur wenig hervor, auch wenn er in den Sakramentaren von Florenz und Paris mit eigenem Fest enthalten ist. Vor dem 10. Jahrhundert wird er in Reichenauer Martyrologien und Kalendaren überhaupt nicht erwähnt<sup>80</sup>. Dies hängt damit zusammen, daß lokale Kulte in jener Zeit allgemein nur im Zusammenhang mit den Gräbern oder Reliquien von Heiligen und den darüber umlaufenden Wunderberichten entstehen, was z. B. aus der Verehrung des Evangelisten Markus auf der Insel Reichenau bekannt ist<sup>81</sup>. Die Verehrung Pirmins geht von der letzten seiner Klostergründungen, in welcher er seine Ruhestätte fand, von Hornbach in der Pfalz aus<sup>82</sup>. Im Inselkloster blüht seine Verehrung erst im späten Mittelalter auf<sup>83</sup>.

Das Ergebnis der vorausgehenden Untersuchung läßt sich kurz folgendermaßen zusammenfassen. Da die Entstehung des Petershausener Sakramentars in der Abtei Reichenau seit Oechelhäuser besonders mit dem Kalendar dieses Klosters auf den ersten Blättern der Handschrift begründet wurde, richtete sich die Kritik der Gegner der Reichenauer Malschule gegen diese nicht voll überzeugende Argumentation und damit auch gegen die Schlüsselstellung, welche dieses Sakramentar, wenn es wirklich aus der Abtei Reichenau stammt, für die sogenannte Ebur-

78a S. die Kalendare in Sal. IX b und in Zürich ms. Rh. 71; s. DODWELL-TURNER p. 39 ff. und TURNER in *RB* 75, 1965, 241 ff.

79 MOHLBERG 211–213; HEIMING 531–533.

80 Pirminverehrung in der Reichenau s. A. MANSER, *Aus dem liturg. Leben der Reichenau*. In: *KdAR* I 336. 340.

81 A. MANSER, l. c. 328.

82 M. PFEIFFER, *St. Pirmin in der Tradition der Pfalz*. In: *KdAR* I 37 ff.

83 K. BEYERLE in *KdAR* I 429.

nant-Anno-Gruppe einnimmt. Damit bezeichnet man eine Anzahl stilistisch verwandter illuminierten Handschriften, die von deutschen Kunsthistorikern als Werke der Reichenauer Malschule etwa aus den Jahren 950–975 angesehen werden<sup>84</sup>. Zu dieser Gruppe zählt auch das Darmstädter Evangelistar, der sogenannte Gero-Kodex, der wohl von derselben Hand wie das Petershausener Sakramentar geschrieben wurde<sup>85</sup>. Der Nachweis, daß unser Sakramentar in seiner Anlage und in charakteristischen Einzelheiten seines Textes mit Reichenauer Sakramentaren des 9. bis 11. Jahrhunderts übereinstimmt, läßt nicht zu, es aus der Reihe dieser Sakramentare herauszunehmen. Unter diesen Sakramentaren werden Florenz cod. B. R. 231 und Paris B. N. ms. lat. 18005 auch von D. H. Turner als reichenauisch angesehen<sup>86</sup>. So wird man die sinnvollste Lösung des Problems, welches der Entstehungsort des Petershausener Sakramentars sei, in der Feststellung sehen: Das Petershausener Sakramentar ist eine hervorragende Schöpfung des Reichenauer Scriptoriums in der ottonischen Zeit.

Es bleibt noch im Hinblick auf den Namen unserer Handschrift »Petershausener Sakramentar« die Frage, wann dieser Kodex in den Besitz des Klosters Petershausen kam. Behauptungen, es sei eine Art Ehrengabe des benachbarten Klosters Reichenau zur Gründung von Petershausen im Jahre 985 gewesen, lassen sich nicht halten. Dagegen sprechen schon die Einträge im Kalendar, welche erst im 11. Jahrhundert in Reichenau vorgenommen wurden. Man kann aber versuchen, die Antwort auf diese Frage aus den Dokumenten abzuleiten, die, in Urkundenschrift zwischen den Texten des Nachtrags untergebracht<sup>87</sup>, Bestimmungen über die Gründung und Rechtsstellung des Klosters enthalten, welche angeblich Gebhard II. von Konstanz († 995) zur Gründung dieses seines Klosters im Jahre 983 und 1003 (!) erlassen haben soll. Diese Urkunden sind als Fälschungen, wahrscheinlich des 12. Jahrhunderts, erwiesen<sup>88</sup>. Es ist dieselbe Zeit, in welcher im Kloster Reichenau in großem Stil Urkundenfälschungen in eigener Sache und zu Gunsten anderer Klöster vorgenommen wurden<sup>89</sup>. Wir wissen aber, daß das Klo-

84 A. BOECKLER in *KdAR* II 958 ff.; DODWELL-TURNER p. 27 ff. 33 ff.

85 S. o. Anm 5.

86 TURNER in *RB* 75, 1965, 267 ff.

87 S. o. Anm. 14.

88 M. KREBS, *Quellenstudien zur Geschichte des Klosters Petershausen*. In: *ZGO*, N.F. 48, 1955, 465–543, bes. 495 f., 511 ff.

89 K. BRANDI, *Die Reichenauer Urkundenfälschungen*, 1890. – H. JÄNICHEN, *Zur Herkunft der Reichenauer Fälscher des 12. Jhs.* – In: H. MAURER, l. c. 277–287.

ster Petershausen im Jahre 1159 durch einen Brand nahezu vernichtet wurde. Eberhard von Rohrdorf, Abt des Klosters, hat einen Bericht über die Wiederherstellung des alten Kirchweihtermins nach der Katastrophe durch eine zweite Altarweihe am 26. VIII. 1205 in das Sakramentar eintragen lassen<sup>90</sup>. Es ist denkbar, daß das Kloster Petershausen in der Notlage unmittelbar nach dem Brand alten, nicht ausdrücklich verbrieften Rechten durch das zweifelhafte Mittel gefälschter Urkunden in diesem mit der Gründung des Klosters etwa gleichaltrigen Sakramentar Geltung zu verschaffen suchte. Das Buch wäre demnach im Kloster Reichenau mit den Pseudourkunden versehen worden und still in den Besitz des Klosters Petershausen hinübergewechselt. Die Chronik des Klosters Petershausen, *Casus monasterii Petershusensis*, in Cod. Sal. IX 42a der Universitätsbibliothek Heidelberg, berichtet aber nichts von diesen Urkunden<sup>91</sup>. Der Verfasser der Chronik hat also in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts nichts von ihnen und diesem Kodex gewußt. Vielleicht könnte ein Schriftvergleich der Texte dieser Handschrift und bekannter Reichenauer Fälschungen diese Hypothese erhärten.

Unter den Nachträgen aus dem Kloster Petershausen befindet sich noch ein kurzes Protokoll vom 27. VIII. 1239, in welchem von einer Umbettung der Gebeine des Klosterstifters Gebhards II. in einen kostbaren Sarkophag berichtet wird<sup>92</sup>. Dieselbe Hand hat, wohl am gleichen Tag, den Gedächtnistag des als Heiligen verehrten Bischofs, den 27. VIII., in unser Sakramentar eingetragen: *GEBHARDI epi(scopi) conf(essoris)*<sup>93</sup>, ein besonderer Besitzvermerk der Abtei Petershausen in diesem kostbaren Buch, welches sie dann noch mehr als 550 Jahre sorgsam bewahrte.

90 IX b, 32r–34v, gedruckt in M. GERBERT, *Historia Nigrae Silvae ordinis sancti Benedicti coloniae*, vol. III, St. Blasien 1788, 118–120.

91 Ed. lat. u. dt.: O. FEGER, *Die Chronik des Klosters Petershausen (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit)*, 1956. – *MG SS XX* 624–682. – *POTTHAST I* 199.

92 IX b, 34v; gedruckt in M. GERBERT, l. c. III 120.

93 IX b, 5v.

Herr Prof. Dr. von Euw hat für diese Arbeit die Filme der Sakramentare von St. Paul und von Florenz zur Verfügung gestellt. Ich möchte ihm dafür besonders danken.